S. 8. Herzogliche Beamte, Polizencommission in Rheisne, Bogte, Führer und Bauerrichter haben genau darüster zu halten, und die Frevel gehörigen Orts anzuzeigen. S. 9. Zu dem Ende soll gegenwärtiges gehörig verstündigt werden.

8. Rheine den 3. September 1803. (V. c. Jagd - Aus- übung.)

Herzoglich Loozische Regierung in Rheina= Wolbeck.

Wegen der Jagd wird hiermit festgesett:

S. 1. Die Verordnung vom 10. Februar 1792 (Nr. 545 d. 1sten Abth. d. S.) ist bis auf folgende Ausnahme, hiermit erneuert, und beshalb von Kanzeln abermals zu verfündigen.

S. 2. Die Strafe des Jagens, Rachstellens oder Fangens ohne Recht ist, mit Ausnahme des S. 4. besonders benannten Falles, außer dem Schadensersatz und Verlust des Jagdgerathes, auf funf Thaler oder achttägige Haft ermäßigt.

S. 3. Alle Jagbschilder und Paffe bes wurdigen Domfapitels zu Munfter und beffen Mitglieder sind hier zu

Land erloschen.

S. 4. Wer sich berselben ferner bedient, hat außer bem Schabenersatz und Verlust des Jagdgerathes, mit Kunfzig Thalern zu bußen.

S. 5. Herzogliche Beamte, Land = und andere Gerichte, Bogte, Führer und Bauerrichter haben genau barüber zu halten, und die Frevel gehörigen Orts anzuzeigen.

S. 6. Deshalb foll Gegenwartiges gehörig verfundigt

merben.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 5. ej. m. nachträgslich verordnet, daß, wegen verspäteter Erndte, die diedzichrige Wiedereröffnung der Jagd erst mit dem 1. Dcs

tober c. a. stattfinden solle.

Gleichmäßig ist unterm 27. Januar 1804 verordnet worden, daß die Jagdschlußzeit am 4. Februar ej. a. eintreten, und daß jede Uebertretung, vorbehaltlich der Ausnahmen im S. 5. der (oben allegirten) Verordnung vom Jahr 1792, mit 5 Rthlr. Geldbuße belegt wers den soll.

- 9. Rheine den 8. October 1803. (V. b. Kalender = Pri= vilegium und Stempel.)
- Herzoglich Loozische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Nebst Bekanntmachung des, einem bezeichneten Buchstrucker ertheilten Privilegiums zur Herausgabe eines den Landesbedürfnissen entsprechenden Hands und Wands Raslenders unter landesherrlichem Stempel, wird — zur Bestörderung dieses gemeinnütigen Unternehmens — verords net: daß alle mit dem Kalenderverkauf sich befassende Personen, — bei Vermeidung von 5 Athlr. Strase — nur diese und sonst nur solche andre Kalender oder Almasnache seil bieten dürsen, welche mit dem landesherrlichen Stempel von 2 Groschen versehen sind.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 14. November 1805, rücksichtlich bes pro 1806 herauszugebenden Kalenders, ganz gleichlautend verordnet.

10. Rheine ben 28. December 1803. (V. b. Ertra-Steuer.)

Herzoglich Loozische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Die von den Deputirten sammtlicher theilhabenden Landesherrn des vormaligen Hochstiftes Münster concertirte und, behufs des Letztern ferneren Kriegsschulden-Tilgung, am 28. v. M. bewirfte Ausschreibung einer 11ten Ertraordinairen Steuer (conf. Kr. 39 d. 2ten Abth. d. S.) soll auch im diesseitigen Landesgebiet als ein Landesgesetz verkündigt, und müssen die einem Jeden ohne Unterschied des Standes dadurch aufgelegten Beiträge, an die gewöhnlichen Empfänger vor dem 1. Febr. k. J. eingeliefert werden.

Bemerk. Die von dem königl. preuß. Interims scheis mens Rath zu Münster am 2. October 1802 ausgeschries bene Extraordinaire Steuer, sodann die von den obens gedachten Deputirten am 22. Februar 1804, zur Aussgleichung, auf den reals und personalschaftreien Stand umgelegte Extraordinaire Steuer, ferner, die gleichmäs sig am 21. März 1804, zur Tilgung geleisteter Vorsschüsse an die frühere munstersche Landes Werbes Anste, auf die beitragspflichtigen Grundstücke und Städte res

3ter Bb.